An sämtliche Haushalte

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 16	Panketal, den 28. Februar 2019	Nummer 03

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Bekanntmachtungsanordnung: Änderung Flächennutzungsplan Panketal für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 18 P 'Erlebnishof Schwanebeck' sowie der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Genehmigungsbescheid des Landkreises Barnim, Der Landrat, mit Datum vom 12.02.2019 erteilt (Az. 61/G-08/18) 1
2. Bekanntmachung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes Panketal für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 18 P 'Erlebnishof Schwanebeck' sowie der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 1

Bekanntmachungsanordnung

Änderung Flächennutzungsplan Panketal für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 18 P 'Erlebnishof Schwanebeck' sowie der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Genehmigungsbescheid des Landkreises Barnim, Der Landrat, mit Datum vom 12.02.2019 erteilt (Az. 61/G-08/18)

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 und 5 der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV -) die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans Panketal für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 18 P 'Erlebnishof Schwanebeck' sowie der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB und gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Panketal im „Amtsblatt für die Gemeinde Panketal“ Nr. 03/2019 vom 28.02.2019 an.

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans Panketal für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 18 P 'Erlebnishof Schwanebeck' sowie der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde durch den Landkreis Barnim, Der Landrat, als höhere Verwaltungsbehörde, mit Bescheid vom 12.02.2019 erteilt (Az. 61/G-08/18). Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 6a BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet unter www.panketal.de eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden (www.bauleitplanung.brandenburg.de).

Panketal, 21.02.2019

gez. Wonke
Bürgermeister

Dienstsiegel

Bekanntmachung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes Panketal für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 18 P 'Erlebnishof Schwanebeck' sowie der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit Genehmigungsbescheid vom 12.02.2019, Az. 61/G-08/18, hat der Landkreis Barnim, Der Landrat, als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung - Strukturentwicklung die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Panketal für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 18 P 'Erlebnishof Schwanebeck' sowie der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des FNP Panketal für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 18 P 'Erlebnishof Schwanebeck' sowie der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtswirksam.

Jedermann kann den die Änderung des FNP Panketal für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 18 P 'Erlebnishof Schwanebeck' sowie der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 104 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Darüber hinaus ist die Änderung des FNP Panketal für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 18 P 'Erlebnishof Schwanebeck' sowie der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch auf der Internetseite der Gemeinde Panketal unter www.panketal.de einsehbar und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden (www.bauleitplanung.brandenburg.de).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 und Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Panketal, den 21.02.2019

Wonke
Bürgermeister

Übersichtsplan zum Änderungsbereich des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“ und der Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

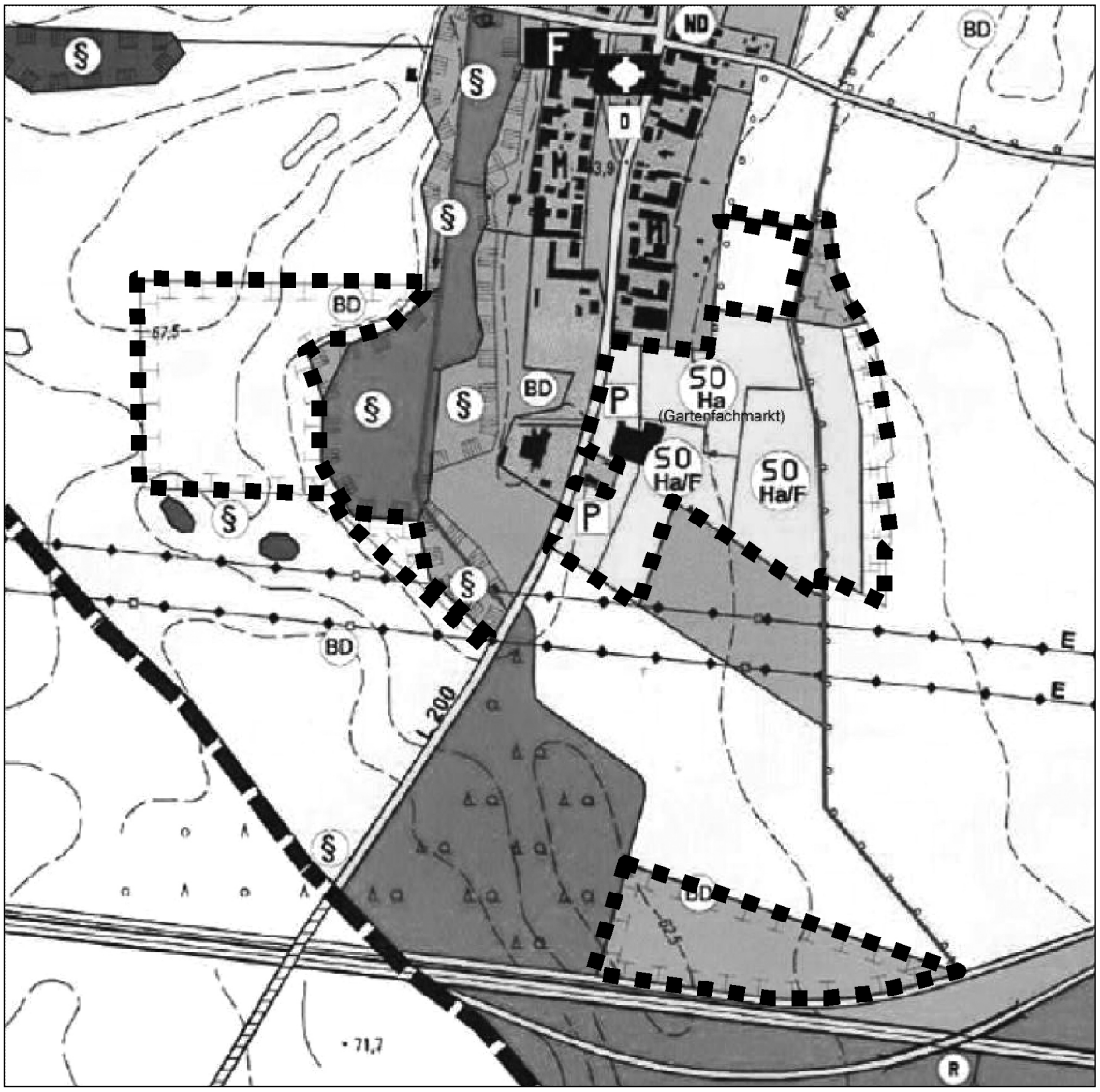

Legende
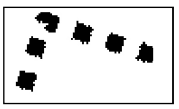
Änderungsbereiche FNP